



AVENIR MOBILITÉ
ZUKUNFT MOBILITÄT
Dialog-Plattform für intelligenten Verkehr

Avenir Mobilité | Zukunft Mobilität

Statuten

17.06. 2025

Statuten des Vereins „Avenir Mobilité I Zukunft Mobilität“

I NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 – Name und Sitz

„Avenir Mobilité I Zukunft Mobilität“ ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er versteht sich als Verkehrsträger übergeordnete Plattform.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung einer übergeordneten und verkehrsträgerneutralen Plattform in der Schweiz, um den Dialog zwischen Behörden, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft über die zukünftigen Herausforderungen und Chancen des Verkehrs nachhaltig zu fördern.

Die Dialogplattform will dazu das notwendige Wissen und Verständnis für zukunftstaugliche Mobilitätslösungen fördern und die vielfältigen Möglichkeiten moderner Technologien für den Verkehr und die Mobilität aufzeigen. Zu diesem Zweck arbeitet die Dialogplattform gezielt mit bestehenden Organisationen und Institutionen zusammen und versteht sich als Bindeglied zwischen diesen.

Die Dialogplattform sucht und pflegt auch den Kontakt / Austausch auch mit Organisationen im nahen Ausland, welche ähnliche Ziele verfolgen.

Um den Vereinszweck zu erfüllen, veranstaltet die Dialogplattform regelmässig Fachanlässe, Workshops, Exkursionen und Club Meetings etc. für Mitglieder und Interessierte. Die Dialogplattform betreibt auch eine Website.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 - Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Juristische Personen: Private und öffentlich-rechtliche Unternehmen, Behörden, Verbände und Organisationen, die am Vereinszweck und an einer aktiven Mitgliedschaft interessiert sind.

Natürliche Personen: Einzelmitglieder, die am Vereinszweck und an einer aktiven Mitgliedschaft interessiert sind.

Art. 4 - Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5 - Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für die juristischen und natürlichen Personen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen namentlich einen höheren Mitgliederbeitrag als natürliche Personen.

Art. 6 - Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 7 - Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlich erklärten Austritt an den Vorstand (bzw. an die Geschäftsstelle) mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahrs oder durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt oder der Ausschluss berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind zu entrichten.

Art. 8 - Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, falls sich sein Verhalten gegen den Zweck des Vereins richtet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Falls das Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III ORGANISATION

Art. 9 - Organe

Es bestehen folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren

A Mitgliederversammlung

Art. 10 - Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis zusätzlich ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geführt. Die Einladung hat schriftlich per Mail mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Traktandierungsanträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 11 - Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung nach Berichts der Revisoren
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
5. Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
6. Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12 - Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

B Vorstand

Art. 13 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.

Die juristischen Personen schlagen der Mitgliederversammlung ihre Vertretungen für den Vorstand vor. Im Vorstand kann höchstens eine Person pro juristische Person vertreten sein. Die geschäftsführende Person ist im Vorstand nur mit beratender Stimme vertreten.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einem Rücktritt während des Vereinsjahres kann der Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung einen Ersatz wählen (Kooptation).

Art. 14 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann für seine operativen Aufgaben Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen oder anstellen, insbesondere eine Geschäftsführung. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 15 - Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kollektiv zu zweien.

Art. 16 - Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sitzungen müssen fünf Tage im Voraus einberufen werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

C Revisoren

Art. 17 - Zusammensetzungen und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen oder eine Treuhand- oder Revisionsfirma für jeweils eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen die Rechnung nach den Gesichtspunkten einer sorgfältigen Buchhaltung und erstellen nach Rechnungsabschluss den Bericht an den Vorstand zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung.

IV RECHTLICHE UND FINANZIELLE GRUNDLAGEN

Art. 18 - Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 - Finanzen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen des Vereinsvermögens
3. Finanzielle Zuwendungen
4. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 - Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 21 - Auflösung

Mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann der Verein, an einer speziell hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, aufgelöst werden. Bei einem Auflösungsbeschluss muss das Vermögen des Vereins zweckgebunden an eine andere steuerbefreite Körperschaft in der Schweiz mit ähnlicher Zwecksetzung wie die Förderung des Dialoges in der Verkehrspolitik eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber abschliessend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 28.09.2015, in Bern angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2016 und 17.06.2025 angepasst.

Bern, 17.06.2025

„Avenir Mobilité | Zukunft Mobilität“

Präsident

2. Vorstandsmitglied

